



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengefuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 71.

Leipzig, Freitag den 27. März 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Wir teilen mit, daß die am 26. Januar 1914 über die Firmen Otto Weber und Heinrich Blömer's Buchhandlung in Leipzig verhängten Maßregeln wieder aufgehoben worden sind.

Leipzig, den 26. März 1914.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Orth, Syndikus.

Zum Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Eingabe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig an den Deutschen Reichstag.

Leipzig, den 22. März 1914.

Einen Hohen Reichstag bittet der unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, den Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen ablehnen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte tragen wir folgendes vor:

Der deutsche Buchhandel kann sich mit den Grundgedanken, die durch die Novelle zur Gewerbeordnung verfolgt werden, einverstanden erklären, weil er in seiner Arbeit die gleichen Ziele verfolgt, wie sie hier durch eine gesetzliche Regelung angestrebt werden. Bereits in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1908 hat der unterzeichnete Vorstand über das durch die Novelle berührte Problem sich folgendermaßen ausgesprochen: »Mit ernster Sorge erfüllt den Vorstand das Anwachsen einer Literatur, die vom sittlichen Standpunkte aus den schwersten Bedenken begegnen muß. In den deutschen Parlamenten ist vor kurzem auf die unserem Volke hieraus erwachsende Gefahr mit besonderem Nachdruck hingewiesen worden. Der Vorstand weiß sich eins mit den Mitgliedern des Vereins in der Beurteilung einer Bücherproduktion, die auf die Ausnutzung der niedrigen Instinkte im Menschen gerichtet ist, und richtet an alle Mitglieder die dringende Bitte, zur Bekämpfung der schlechten Literatur tatkräftig mitzuwirken.«

Wenn trotzdem der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als berufener Vertreter des deutschen Buchhandels Einspruch gegen die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes erhebt, so geschieht dies einmal aus der Erwägung heraus, daß ihm eine gesetzliche Regelung, die zu wirklichen Erfolgen auf dem Gebiete, auf dem das neue Gesetz wirken soll, führt, überhaupt unmöglich erscheint, und weil er aus der Handhabung des Gesetzes auch für den gewissenhaften und sorgsameren Buchhändler derartig unangenehme und unerwünschte Folgen erwarten muß, daß dadurch eine erhebliche und über das beabsichtigte Maß hinausgehende Beschränkung des buchhändlerischen Betriebs und eine gesellschaftliche Herabwürdigung der Träger dieses Standes veranlaßt werden.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist seit seiner Gründung bemüht, abgesehen von den wirtschaftlichen Aufgaben, die ihm aus dem notwendigen Schutze seiner Mitglieder entstehen, auch den kulturellen Aufgaben, die dem Buchhandel obliegen, gerecht zu werden, und wird bei diesem Teil seiner Aufgaben unterstützt durch den gesamten regulären Buchhandel, der in seinen Vertriebsformen und in seinen Bestrebungen auf die Verbreitung guter Literatur Ziele erstrebt, die durchaus auf eine Höherführung des allgemeinen Geschmacks und auf eine Zurückdrängung minderwertiger Literatur hinausgehen.

Es darf heute schon behauptet werden, daß der deutsche Sortimentsbuchhandel in seinen Darbietungen in Schaufenstern und Auslagen sich durchweg von Gesichtspunkten leiten läßt, die alles vermeiden, was zu Bedenken Anlaß geben könnte. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Buchhandel bei seinen Vertriebsmaßnahmen sich nicht lediglich nach dem Standpunkt zu richten vermag, ob seine Darbietungen einer unreifen Schuljugend gefährlich werden könnten. Er hat vielmehr seiner Verpflichtung nachzukommen, der Verbreitung jeder Art von berechtigter Literatur und Kunst zu dienen.

Insofern würde der Buchhandel die Novelle als einen schweren Eingriff in seinen Geschäftsbereich ansehen müssen, als er nun gezwungen wird, in allen seinen Maßnahmen, die sich auf unmittelbare Veranschaulichung der erschienenen literarischen und künstlerischen Werke beziehen, mögen sie nun in den Schaufenstern oder im Innern des Ladens erfolgen, sich so zu beschränken, daß alle Dinge, die nach irgend einer Meinung geeignet sein könnten, in der Phantasie der unreifen Schuljugend verderblich zu wirken, von dieser Art des Verkehrs ausgeschlossen werden. Daß damit Werte von höchster literarischer, künstlerischer und kultureller Bedeutung dem Vertriebe des Buchhandels entzogen werden könnten, ist klar.

Die Begründung zu der Novelle, in der ausgeführt wird, daß nicht die Meinung der unreifen Schuljugend, sondern das Urteil des Erwachsenen dafür maßgebend sei, ob Argernis wegen Gefährdung der Jugend vorliege, bietet gegen diese Gefahr einen in keiner Weise ausreichenden Schutz. Denn dieses Urteil der Erwachsenen wird ja eben durch die Rücksicht auf den Standpunkt des Kindes beeinflusst, und alles das, was als Standpunkt des Kindes überhaupt ausgegeben wird, ist ja mehr oder weniger das Resultat des Nachdenkens des Erwachsenen über das Wesen des Kindes.

Wird die Novelle zur Gewerbeordnung Gesetz, so ist die Befürchtung zweifellos berechtigt, daß durch Anwendung einer Ausführung, die sich in dem üblichen Rahmen polizeilicher Verwaltungstätigkeit hält, bei der Überwachung der buchhändlerischen Schaufenster Mißgriffe vorkommen werden, die geeignet sind, den kulturellen Stand Deutschlands vor dem Ausland in ein merkwürdiges Licht zu setzen. Ein angesehenes Sortimentsbuchhändler in Elberfeld hat in einem Sprechsaalartikel des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel mitgeteilt, daß er infolge der Anzeige eines Lehrers in einen Prozeß wegen Ausstellung von Werken von Hans von Marées verwickelt worden sei, und hat nach dem Verlauf dieses Prozesses nachgewiesen, daß er dabei schlecht weggekommen wäre, wenn damals bereits die jetzt vorgelegte Novelle Gesetz ge-